

Neuregelung des Kaufrechts ab dem 01. Januar 2022 – Das ändert sich für Sie beim Autokauf

Seit dem 01. Januar 2022 gelten geänderte Vorschriften zum Kaufrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Hintergrund ist, dass die EU-Warenkaufrichtlinie (2019/771 WKRL) und die Richtlinie über Digitale Inhalte- und Dienstleistungen (EU 2019/770 dID-RL) eine solche Änderung zum weitergehenden Schutz der Verbraucher in der EU verlangten.

Eine Änderung der Regelungen betrifft den sogenannten Sachmangelbegriff, also die Frage, wann eine Sache, beispielsweise ein gekauftes Fahrzeug, fehlerhaft ist. Ob ein Sachmangel vorliegt oder nicht, ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere Frage, ob dem Käufer eines Fahrzeuges Ansprüche gegen den Verkäufer zustehen, wie beispielsweise auf Nachbesserung, Schadensersatz oder Rückgewähr des Kaufpreises.

Nach der Neuregelung im BGB muss eine gekaufte Sache jetzt u.a. sowohl die vertraglich vereinbarte oder vorausgesetzte Beschaffenheit aufweisen als auch die übliche Beschaffenheit. Im Ergebnis ist es für den Käufer eines Fahrzeuges ab sofort einfacher, einen Mangel an dem gekauften Fahrzeug und Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht wie Nachbesserung, Schadensersatz oder Minderung des Kaufpreises geltend zu machen.

Zudem ist es durch die Änderungen einfacher geworden, als Verbraucher vom Kaufvertrag über das Fahrzeug zurückzutreten und den Kaufpreis (gegen Rückgabe des Fahrzeuges) zurückzuverlangen. Nach der neuen Regelung des § 475d BGB bedarf es nicht mehr zwingend einer ausdrücklichen Fristsetzung zur Nacherfüllung gegenüber dem Verkäufer.

Eine weitere Neuerung betrifft die Rechte der Verbraucher beim Kauf von digitalen Produkten oder Gegenständen, die digitale Elemente enthalten. Solche sind regelmäßig auch Kraftfahrzeuge, da in diesen heute mehr und mehr digitale Technik zum Einsatz kommt. Den Verkäufer treffen in dieser Hinsicht künftig erweiterte Pflichten nach den Regelungen der neuen §§ 327 ff. BGB. Diese betreffen unter anderem die Bereitstellung, Aktualisierungen und Informationspflichten. Ein Mangel an einem digitalen Produkt oder die Verletzung der in den vorgenannten Vorschriften formulierten Pflichten kann dann ebenfalls Rechte des Käufers entsprechend den Rechten bei anderen Mängeln an einem gekauften Fahrzeug begründen (Schadensersatz, Minderung, Rücktritt).

Durch die Neuregelungen wurden auch Verbesserungen für Verbraucher im Hinblick auf die Beweislastumkehr nach § 477 BGB und die Verjährung von Ansprüchen aus dem Mängelgewährleistungsrecht geschaffen. Nach § 477 BGB wurde bisher vermutet, dass ein Mangel an der gekauften Sache bereits bei Übergabe der Sache an den Käufer vorlag, wenn sich dieser Mangel innerhalb von 6 Monaten ab dem Kauf zeigte. Bei Fahrzeugen, die ab dem 01. Januar 2022 gekauft wurden, ist dieser Zeitraum durch die Neuregelung auf ein Jahr verlängert worden. Zeigt sich also ein Mangel am Fahrzeug binnen eines Jahres, wird regelmäßig vermutet, dass dieser schon bei Übergabe des Fahrzeuges vom Verkäufer an den Käufer vorlag. Der Käufer des Fahrzeuges muss dann regelmäßig nicht beweisen, dass der Mangel schon vorlag.

Neu ist seit Januar 2022 auch, dass die Verjährung von Ansprüchen wegen eines Sachmangels unter Umständen 4 Monate später eintritt als bislang. Diese Ansprüche verjährten nach den alten Regelungen regelmäßig zwei Jahre nach dem Kauf. Nunmehr regelt der neue § 475e Abs.3 BGB, dass beim Verbrauchsgüterkauf die Verjährung frühestens vier Monate nach erstmaligem Offenbarwerden des Mangels eintritt, wenn sich der Mangel noch innerhalb der 2-jährigen Verjährungsfrist gezeigt hat.

Sie haben ein Auto oder ein anderes Fahrzeug gekauft und dieses weist einen Mangel auf? Gern berate ich Sie im Rahmen einer umfangreichen Erstberatung zu Ihren Ansprüchen und dem besten Vorgehen in Ihrem Fall.

Stand: Februar 2022